

BVGer E-878/2019 vom 5. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-878_2019

FR: TAF E-878/2019 du 5 mai 2021

IT: TAF E-878/2019 del 5 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die verfügte Wegweisung und der Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) der Verfügung vom 22. Januar 2019 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 5.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss.

E. 5.3

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter den Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie ihm anlässlich der Anhörung nur Fragen zum Familienbüchlein gestellt habe. Auf weitere Herkunftsfragen zu anderen Themenbereichen habe sie gänzlich verzichtet. Er habe keine Möglichkeit erhalten, anlässlich der Anhörung sein Wissen über Libyen kundzutun. Dies erwecke den Anschein der Befangenheit der befragenden Fachspezialistin. Im Rahmen des LINGUA-Interviews vom 30. August 2017 wurden dem Beschwerdeführer diverse Fragen zur Stadt B._____, zum Kultur- und Alltagsleben, zu (...) gestellt. Anlässlich der Anhörung vom 5. September 2018 wurde er zu (...) befragt. Da der Beschwerdeführer anlässlich des LINGUA-Interviews bereits einlässlich zu seinen landeskundlich-kulturellen Kenntnissen zu Libyen befragt wurde, bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, dies während der Anhörung erneut zu tun. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist zu verneinen. Der Vorwurf der Befangenheit der Fachspezialistin erweist sich ebenfalls als unbegründet.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer rügt ferner eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Den Protokollen der BzP und der Anhörung könne nicht entnommen werden, welche seiner Aussagen als richtig oder falsch eingestuft worden seien. Die Vorinstanz habe zudem keine Quellen angegeben, womit sich nicht nachvollziehen lasse, wie im Falle unrichtiger Angaben die korrekte Antwort auf die gestellte Frage laute. Damit habe das SEM die vom Bundesverwaltungsgericht definierten Mindeststandards bezüglich Herkunftsanalysen verletzt. Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in eine

Herkunftsanalyse aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen (Gefahr einer missbräuchlichen Weiterverwendung durch Dritte; Vermeidung eines unerwünschten Lerneffekts) keine vollständige Einsicht zu gewähren. Der asylsuchenden Person ist indes der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung so detailliert zur Kenntnis zu bringen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.1 mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 34 E. 9b). Im Rahmen des LINGUA-Gutachtens wurde eine landeskundlich-kulturelle und eine linguistische Analyse durchgeführt. Wie bereits dargelegt, wurde der Beschwerdeführer dabei unter anderem zu (...) befragt. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den wesentlichen Ergebnissen der LINGUA-Analyse und die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche er auch mit Eingabe vom 15. November 2017 wahrnahm. Anlässlich der Anhörung wurde der Beschwerdeführer erneut zu (...) befragt, wobei er die Fragen zum (...) ([...]) mehrheitlich nicht beantworten konnte. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass die bisherigen Erkenntnisse, auch diejenigen der LINGUA-Analyse, in die Beurteilung seines Asylgesuchs einfließen werden (vgl. SEM-Akten A36/15 F116). Einen darüber hinaus gehenden Anspruch auf Mitteilung der zu erwartenden «richtigen» Antworten besteht, wie dargelegt, nicht. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich, womit die entsprechende Rüge fehlgeht.

E. 5.6

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Anträge sind abzuweisen.

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, der Beschwerdeführer habe die libysche Staatsangehörigkeit und die dortige Sozialisation nicht glaubhaft machen können. Im Verlauf des Verfahrens habe er unterschiedliche Angaben zu seiner Identität gemacht. Auf dem Personalienblatt habe er keine Ethnie erfassen lassen. Anlässlich der BzP habe er angegeben, der Ethnie der «(...)» anzugehören. Ferner habe er angegeben, sein Vater sei (...) Staatsangehöriger, in G._____ im C._____ geboren und im Alter von (...) Jahren nach Libyen gereist. Gemäss Art. 9 des (...) Staatsbürgerschaftsgesetzes vom (...) wäre der Beschwerdeführer - die behauptete Geburt in Libyen als wahr unterstellt - aufgrund der (...) Staatsangehörigkeit seines Vaters ebenfalls (...) Staatsangehöriger. In der Anhörung habe er im Widerspruch zu seinen Aussagen in der BzP ausgeführt, sein Vater sei libyscher Staatsangehöriger und in B._____ geboren worden. Gemäss seinen Aussagen habe er in der BzP angegeben, sein Vater sei mit (...) Jahren in den C._____ gegangen und mit (...) Jahren nach Libyen zurückgekehrt. Diese nachträgliche Erklärung widerspreche aber wiederum seinen Angaben in der BzP. Ferner habe er - trotz entsprechender Aufforderung - keine Identitätsdokumente im Original (Pass, Identitätskarte) eingereicht, welche die libysche Staatsangehörigkeit nachweisen würden. Die eingereichte Kopie einer libyschen Identitätskarte, die angeblich seinem Bruder gehören solle, stelle jedenfalls kein taugliches Dokument für die behauptete libysche Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers dar, zumal das Verwandtschaftsverhältnis nicht gesichert sei. Anlässlich der BzP habe der Beschwerdeführer angegeben, einen libyschen Pass und eine Identitätskarte besessen zu haben. Beide Dokumente seien jeweils (...) Jahre gültig gewesen. Im Rahmen des LINGUA-Interviews habe er indes angegeben, beide

Dokumente hätten eine Gültigkeitsdauer von (...) Jahren. Zudem habe er sich in der BzP und anlässlich der Anhörung widersprüchlich zum Ausstellungsdatum des Passes und der Identitätskarte geäußert. Ferner habe er sich anlässlich der Anhörung nicht detailliert über das (...), mithin das (...) für libysche Staatsangehörige, äussern können. Gemäss LINGUA-Analyse habe sich der Beschwerdeführer auch nicht konkret und detailliert zur Stadt B. _____ äussern können: (...). Obwohl er angegeben habe, seine Eltern seien in B. _____ verstorben, habe er den (...) nicht nennen können und dessen Lage sei ihm auch nicht bekannt gewesen. Zwar habe er korrekte Angaben zur (...) machen können. Mit der libyschen Kultur und dem Alltagsleben sei er aber nicht vertieft vertraut. Namentlich kenne er (...) des libyschen Staates nicht. (...) habe er nicht korrekt einordnen können. Selbst ein Ungebildeter müsste diese kennen, wahrgenommen und miterlebt haben. Hingegen habe er (...) und ein paar (...) aufzählen können. Im Rahmen der linguistischen Analyse habe der Beschwerdeführer zahlreiche Wörter verwendet, die im libyschen Arabisch nicht vorkämen. Zudem habe er sich teilweise unidiomatisch ausgedrückt. Gemäss der sachverständigen Person kämen solche Ausdrucksweisen bei Arabischsprechenden vor, deren Muttersprache nicht Arabisch sei. Die sachverständige Person sei aufgrund der landeskundlich-kulturellen und linguistischen Analyse zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer sei nicht in Libyen sozialisiert worden, könnte aber unter Umständen eine Zeit lang in B. _____/Libyen gewohnt haben. Die Hauptsozialisation dürfte jedoch nicht dort stattgefunden haben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 15. November 2017 seien nicht geeignet, die Schlussfolgerungen des LINGUA-Gutachtens in Frage zu stellen. Beim eingereichten Geburtsregisterauszug handle es sich nicht um ein Identitätsdokument im eigentlichen Sinne. Dazu gehörten gemäss Rechtsprechung nur Pässe und Identitätskarten im Original. Des Weiteren würden sich diverse Unvereinbarkeiten zwischen dem Inhalt des Dokuments und seinen Aussagen ergeben.

E. 6.2

In der Rechtmittleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er habe seine libysche Staatsangehörigkeit und die dortige Sozialisation glaubhaft machen können. Es könne ihm nicht vorgeworfen werden, auf dem Personalienblatt keine Ethnie erfasst zu haben, da er dieses Blatt nicht selbst aufgefüllt habe. Er habe das Dokument weder unterzeichnet noch sei es ihm rückübersetzt worden. Das Missverständnis betreffend den Geburtsort seines Vaters habe bereits in der Beschwerdeergänzung vom 26. Februar 2018 und anlässlich der Anhörung geklärt werden können. Er habe ausgeführt, dass sein Vater im Alter von (...) Jahren in den C. _____ gegangen sei und mit (...) Jahren aus wirtschaftlichen Gründen nach Libyen zurückgekehrt sei. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er in der BzP nicht angegeben, sein Vater sei (...) Staatsangehöriger. Er habe lediglich fälschlicherweise erwähnt, sein Vater sei im C. _____ geboren. Anlässlich der Anhörung habe er bestätigt, dass beide Elternteile in Libyen geboren seien. Sodann sei er gänzlich ungebildet, weshalb Fragen zu (...) nicht geeignet seien, um sein Wissen über sein Herkunftsland zu prüfen. Ferner habe die Vorinstanz nur jene Aussagen herausgegriffen, welche zu seinem Nachteil seien. Ausser Acht gelassen habe sie insbesondere die Tatsache, dass seine Familie väterlicherseits Bezüge zum C. _____ aufweise, er einem (...) angehöre, (...) sei, in Libyen in einer Subkultur aufgewachsen sei, die Schule nie besucht habe und Analphabet sei. Diesen Umständen sei bei der Würdigung seiner Aussagen Rechnung zu tragen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht könne ihm nicht vorgeworfen werden, weshalb sich die Vorinstanz mit dem Vollzug der Wegweisung nach Libyen hätte auseinandersetzen müssen.

E. 6.3

Die Fachstelle LINGUA hat vorliegend eine landeskundlich-kulturelle und linguistische Analyse durchgeführt. Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht wurde seitens des LINGUA-Experten für die Einschätzung der landeskundlichen Kenntnisse sowie des sprachlichen Ausdrucks des Beschwerdeführers dem von ihm behaupteten biografischen Hintergrund, insbesondere auch seiner fehlenden Schulbildung, Rechnung getragen. Die Analyse ist ferner fundiert und mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Sie basiert auf einer Vielzahl unterschiedlicher Fragen, die sich auf Alltagswissen sowie das spezifische Profil des Beschwerdeführers beziehen. Da der Bericht die inhaltlichen Qualitätsanforderungen erfüllt und aufgrund des Werdeganges - welcher dem Beschwerdeführer bekannt gegeben wurde - die Qualifikation der sachverständigen Person nicht anzuzweifeln ist, kommt dem Fazit des Berichts, der Beschwerdeführer sei sehr wahrscheinlich nicht in B._____/Libyen sozialisiert worden, erhebliches Gewicht zu.

E. 6.4

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz, kann dem Beschwerdeführer das Nichterfassen der Ethnie auf dem Personalienblatt nicht vorgeworfen werden. Die Vorinstanz führte indes zutreffend aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der BzP angegeben, sein Vater sei in G.____ im C.____ geboren und im Alter von (...) Jahren aus wirtschaftlichen Gründen nach Libyen gekommen (vgl. SEM-Akten A5/11 Ziff. 1.07). Auf die Frage, weshalb er als Sohn eines (...) Staatsangehörigen nicht die (...) Staatsangehörigkeit besitze, führte er aus, er sei nie im C.____ gewesen, er sei in Libyen geboren und habe nur die libysche Staatsangehörigkeit. Er habe zu Hause eine libysche Identitätskarte, um seine Staatsangehörigkeit zu belegen (vgl. a.a.O. Ziff. 1.11). Im weiteren Verlauf der BzP gab er an, er habe seine Identitätskarte verloren (vgl. a.a.O. Ziff. 4.03). Soweit er vorbringt, er habe das Missverständnis betreffend den Geburtsort seines Vaters in der seinerzeitigen Beschwerdeergänzung vom 26. Februar 2018 und in der Anhörung vom 5. September 2018 klären können, ist festzuhalten, dass er erst angab, sein Vater sei in Libyen geboren, nachdem die Vorinstanz seine libysche Staatsangehörigkeit als nicht glaubhaft erachtete. Seine Erklärung, er habe in der BzP fälschlicherweise als Geburtsort seines Vater den C.____ angegeben, überzeugt nicht, zumal ihm die Angaben in der BzP rückübersetzt wurden und er mit seiner Unterschrift deren Richtigkeit bestätigte. Ferner hat die Vorinstanz entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht nicht nur Aspekte abgehandelt, welche gegen die Sozialisation des Beschwerdeführers in Libyen sprechen, sondern auch diejenigen, welche dafürsprechen, nämlich einige zutreffende geografische Schilderungen, die Beschreibung von (...) sowie die Nennung von (...). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei ungebildet, weshalb Fragen zu (...) nicht geeignet seien, um sein Wissen zu Libyen zu prüfen, ist festzuhalten, dass er bereits anlässlich der BzP angab, er habe einen libyschen Pass sowie eine Identitätskarte besessen (vgl. SEM-Akten A5/11 Ziff. 4.02 f.). Anlässlich der Anhörung führte er aus, für die Ausstellung des Passes habe er seine Identitätskarte und das Familienbüchlein benötigt (vgl. SEM-Akten A36/15 F30), womit von ihm einerseits grundsätzliche und andererseits übereinstimmende Angaben zu diesen Dokumenten erwartet werden können.

E. 6.5

Sodann ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis heute weder Reise- noch Identitätspapiere zu den Akten gereicht hat, die es erlauben würden, Rückschlüsse auf seine

Identität (vgl. dazu Art. 1a Bst. a AsylV 1) zu geben. Gemäss Art. 8 AsylG obliegt es den Asylsuchenden, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unter anderem ihre Identität offenzulegen und Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben. Der eingereichte Geburtsregisterauszug ist kein Identitätspapier im Sinne des Gesetzes und die angebliche Identitätskarte des Bruders des Beschwerdeführers betrifft nicht ihn selbst. Darüber hinaus liegen die Dokumente lediglich in Kopie vor, womit ihnen nur ein geringer Beweiswert zukommt. Weitergehend kann bezüglich dieser beiden Dokumente vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 6.6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit beziehungsweise das Herkunftsland des Beschwerdeführers geklärt ist, wobei nicht auszuschliessen ist, dass er eine gewisse Zeit in B._____/Libyen gelebt hat. Sein Verhalten stellt eine Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG dar.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.2

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-7944/2016 vom 9. Februar 2017 E. 9.1 m.w.H., D-4408/2020 vom 10. November 2020 E. 8.4).

E. 8.3

In Bezug auf den Vollzug der Wegweisung hielt die Vorinstanz fest, da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm bei einer Rückkehr in seinen tatsächlichen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Wie bereits festgehalten, lasse der Beschwerdeführer die Asylbehörden aufgrund seiner falschen, unklaren und nicht verifizierbaren Angaben über

seine Staatsangehörigkeit, seine Identität, den Ort seiner Sozialisation sowie seinen letzten Aufenthalt willentlich im Unklaren. Der Beschwerdeführer habe die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine individuellen Gründe für eine konkrete Gefährdung im Falle einer Wegweisung in seinen tatsächlichen Heimatstaat bestehen.

E. 8.4

Mit der Vorinstanz geht das Gericht davon aus, dass der Beschwerdeführer versucht, seine Identität und Staatsangehörigkeit zu verheimlichen. Eine weitergehende Prüfung von Vollzugshindernissen erübrigt sich angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer der ihm obliegenden und zumutbaren Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) hinsichtlich Herkunft, Staatsangehörigkeit und Identität nicht nachzukommen gewillt ist. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Wie bereits ausgeführt, sind die Erklärungen in der Beschwerde nicht geeignet, zu einem anderen Schluss zu gelangen (vgl. E. 6.4). Auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Libyen ist demnach nicht weiter einzugehen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. Februar 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und nicht von einer massgebenden Änderung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Mit derselben Verfügung hat die Instruktionsrichterin MLaw Rebekka Hafner von der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not als amtliche Rechtsvertreterin eingesetzt. Mit Zwischenverfügung vom 16. Juli 2020 entliess sie auf entsprechendes Gesuch hin MLaw Rebekka Hafner aus dem Mandat und ordnete dem Beschwerdeführer antragsgemäss MLaw Michèle Künzi von derselben Rechtsberatungsstelle als neue amtliche Rechtsbeiständin bei.

E. 10.3

MLaw Rebekka Hafner machte in ihrer Kostennote vom 20. Februar 2019 einen Aufwand von 12,3 Stunden à Fr. 180.- und Auslagen in der Höhe von Fr. 50.- (total Fr. 2'424.80) geltend. Die aktuelle amtliche Rechtsvertreterin hat keine Eingabe beim Gericht und entsprechend auch keine Kostennote eingereicht. Aufgrund der Aktenlage und mangels anderweitiger Indizien ist deshalb davon auszugehen, dass MLaw Rebekka Hafner ihren Honoraranspruch an die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not abgetreten hat.

E. 10.4

Der geltend gemachte Aufwand erscheint nicht angemessen und ist unter Berücksichtigung der Eingabe vom 8. Juli 2020 auf neun Stunden zu kürzen. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für

nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Stundenansatz ist dementsprechend auf Fr. 150.- zu kürzen. Die Pauschale für Auslagen von Fr. 50.- erscheint ebenfalls als zu hoch und ist auf Fr. 30.- zu kürzen. Das durch das Bundesverwaltungsgericht zu entrichtende amtliche Honorar ist auf Fr. 1'484 - (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.